



VII, 21.

2.608^a



Die
Geschichte
des
Franckenhäusischen
Stadtrechts

74

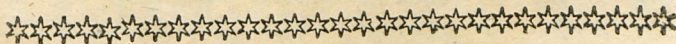
gesetzt
bey der
unterm 2. Decembr. 1750.
vorgefallenen

Rathsveränderung

fernerweit
fort

Johann Friedrich Mülbener,
Syndic.

Sünffte Abhandlung.



Franckenhäusen,
gedruckt mit Keilsichen Schriften.



24
Bibliographie
des
Staatsbibliothek
Halle
für
den
Jahr 1770
Vorgeschichte
der
Bibliographie
Halle
von
Johann Christian
Göthe

Stiftung
Halle
Bibliographie
Halle



Hoch- und Wohl-Edle, Hoch- und
Wohlgelahrte, Hoch- und Wohl-
weise,

Hochgeehrteste Herren Burgemeistere und Rath,



Die Geschichte des Franckenhäussischen
Stadtrechts vom Jahr 1534. davon
ich in verschiedenen Abhandlungen ge-
schrieben habe, geben nunmehr zu
Ende. Die zwey ersten Bücher sind
von mir bereits erläutert worden,
und die zwey letzteren enthalten eben nicht gar zu viel
merckwürdiges. Das dritte Buch handelt lediglich von
Policey, Sachen, Brauen, Backen, Fleischbauern, Tas-
geldhynern, Gesinde und anderen dahin einschlagenden
Materien.

Materien. Das vierte Buch aber enthält solche Fälle, die theils peinlich, theils aber sonst sehr strafbar sind und zu des Rathes Gerichtsbarkeit gehören.

Anmerkungen bey dem dritten Buche.

Im dritten Buche scheint mir dieses besonders anmerkungswürdig, daß darinnen schon nemlich 20. 1534. verordnet worden, daß, wer allhier zu Franckenhawsen brauen und mälzen wollen, einen eigenen Brauhof haben, darinnen wohnen, Feuer und Rauch halten, dem Rathe 16. Schock Geschof geben und den Brauhof besonders mit 2. Schock verschossen müssen. Wer aber seinen Sohn zum Brauer machen wolte, mußte denselben 1) von seinen andern Kindern absondern, 2) das abgetretene Gut dem Sohne zu Gewinnst und Verlust, das ist, ganz erb- und eigenthümlich, ohne Vorbehalt, übergeben, und 3) dießfalls, und daß kein simulirter Contract vorhanden, zu den Heiligen schwören; wannhero denn auch 4) der Sohn nicht an des Vaters Kost mehr seyn durffte, sondern sein eigen Haus und eigene Kost haben mußte:

Welcher man seinen Sohn zu einen Brauer macht der sal ihn absondern von andern seinen Kindern, vnnnd solch gut, das er Ime dan gibt, das sal ime zustehen zu gewinst vnd Verlust, ane alles Geuerde vnd sal das zu den Heiligen schweren, auch sal der Son an des Vaters Kost nicht sein, selbst Kost vnnnd Wohnung habenn.

Sehen

Sehen sie, Hoch- und Vielgeehrteste Herren, so genau und scharf haben schon unsere Väter für einigen hundert Jahren auf diejenigen gesehen, die sich zur Bran-Nahrung legitimiren sollten. Man hat darinnen dem Exempel anderer angesehenen Städte Teutschlandes gefolget, die sich sehr ernstlich bemühet, die Bran-Nahrung, in Ansehung anderer, zu ihrem Vortheil, nach Möglichkeit einzuschräncken, weil sie wohl wusten, daß diese nur eigentlich vor die Städte gehörte und daß eben dieselbe zu ihrer Aufnahme nicht wenig beygetragen habe und noch manche Stadt bey guten Einkommen erhalte.

Gleichwie aber auch fernerweit zu einer guten Pollicey gehöret, wenn auf die Gastwirthe fleißig Aufsicht gehalten und dahin gesehen wird, daß die Fremdlinge, Passagiers und Wanderer nicht übernommen werden; Also hatten auch unsere Vorfahren am Rath ihr Augenmerk billig darauf gerichtet. Denken Sie nur, Hoch- und Vielgeehrteste Herren, was für saure Gesichter die hiesigen Gastwirthe geschnitten haben müssen, wenn sie vernommen, daß in unsern Statuten bey Strafe gebothen worden, daß ein Gastwirth von einem gemeinen Wanderer für eine Mahlzeit von drey oder vier Gerichten, aufer dem Trincken, nicht mehr als einen Groschen, von einem Edelmanne, reißigen Kaufmanne, oder andern angesehenen Personen aber nicht mehr, als 1. Gr. 6. Pf. für eine Mahlzeit nehmen dürfen:

Es sal auch der Wirth von gemeinen Wanderer, dem Vold zu Ros vnnnd sues vor eine Malzeit, da ehr drei oder vier gericht gibt, auferhalb des

Trinckens nicht mehr dan einen groſchen nehmen; was aber vor Edelente, reiffige Kaufente, Burge-
re oder andere anſehnliche perſonen wehren, die et-
was ſunderlichs beſtellen oder haben wollten, denſel-
ben magt vor eine malzeit achtzehn pfennige, auſer-
halb des Trinckens, oder darnach die Beſtellung iſt,
gerechnet werden, welcher Wirth indem anderſt für-
bracht, der ſal ein Orts zur Bues geben.

Schade! daß dieſe Zeilen nicht mehr vorhanden
ſind! doch wir wollen ſie uns auch nicht wünſchen, weil
ſie ein betrübtes Merckmahl hinterlaſſen haben, wie ge-
ring die damaligen Sachen im Werth geweſen; wie
wohl dem ohnerachtet, nach dem Preiß gegenwärtiger
Zeiten, die Vorſchrift einer Taxe nicht unmöglich wäre.

Anmerkungen bey dem vierten Buche.

Das vierte Buch handelt von: Beſtrafung der Ver-
brechen, beſonders aber dererjenigen, die

a) Aufruhr und Rotten machen und heimliche Ver-
ſammlung halten, welchen man aber dermaßen ſteu-
ren ſollte, daß ſie das nicht mehr thäten, (Art. 2.)
wie denn auch

b) derjenige, ſo an die Glocke ſchläge, Aufruhr und
Rotten zu machen, gleich einem Aufrührer mit dem
Schwertde geſtrafet werden, derjenige aber, ſo

c) nur

c) nur ein Zedergeschrey machte, 2. Marck Straff geben und 14. Tage lang Gehorsam auf dem Thore halten sollte (Art. X.) Besonders aber ist

d) nach dem 28. Article merckwürdig, daß, so bald die Raths: Glocke geläutet wurde, des Abends niemand ohne Licht auf der Straß gehen durfte oder 3. Schillinge Strafe geben mußte, wer aber ein Geschrey machte und darüber ergriffen wurde, mußte die Nacht hindurch in des Raths Gefängniß enthalten werden, damit er des folgenden Tages seine Belohnung erhalten konte.

Alle diese Verordnungen waren damahls um desto nothwendiger, weil theils die Wiedertauffer Verächter des obrigkeitlichen Standes waren und deren auch eine ziemliche Anzahl vorhanden, andern Theils auch der wenige Jahre vorher entstandene Tumult in frischen Andencken war. Kein Mensch war damahls fast seines Lebens sicher, und wenn einer nur den andern frumm ansah, so war ihm der andere schon auch mit einem Messer oder Prügel auf dem Halse. Die vorhandene Registraturen und Diireal: Acten bezeugen solches ohne Widerspruch, und haben uns so viel zur Nachricht hinterlassen, daß des Rath Gefängnisse damahls von solchen Tumultuanten fast gar nicht leer wurden. Die Zeiten waren also betrübt und elend: Niemand sehnte sich, hier Bürger zu werden: Und wenn es geschah, so mußte der Rath dem neuen Bürger besonders versprechen,

den, ihn wider die Unruhigen zu schützen und nebst
Haab und Gut in seinen Schirm zu nehmen. Der
Rath mußte diese Declaration öffentlich und zu der Zeit
thun, wenn der neue Bürger den Eyd abgelegt hatte,
und zwar mit diesen Formalien:

Da entgegen befreien wir euch mit vnser Stadt
Statut, Gewohnheit vnd Rechten, und wircken
euch ein Friden vber ewer Leib vnd Gut, das
Ir Schutz vnd Schirm haben sollet, wie an-
der frome vnd getreue Bürgere, so weith Ir
euch selbst gehorsamlich vnd fromlich werdet
halten.

Der Herr Graf Heinrich XL. von Schwarzburg,
welcher diese Statuten anno 1534. bestätiget und hier zu
Frankenhausen residirte, hatte demnach bey seiner kur-
zen Regierung wenig Vergnügen und Freude, wohl
aber viele kummervolle Zeiten und Tage, welches um
so mehr zu bedauern war, da Sie ein frommer, stiller,
gottesfürchtiger und eingezoener Herr waren, wegen
Dero schwächlichen Leibes Constitution aber Dero Le-
ben kaum auf dreyßig Jahr brachten, inmassen sie den
16 Januar. 1537. alhier verstarben, und weil sie sonder
Erben abgingen, die Regierung des Ihnen zugefalle-
nen Erb. Antheils Dero Herrn Bruder, Graf Gün-
thern XL. hinterließen. Dieser Herr ließen es bey dem
Stadtrecht vom Jahr 1534. bewenden, und ich kan
nicht sagen, daß während Dero Regierung einige Ver-
änderung hierunter vorgefallen wäre. Sie starben
ao. 1552.

20. 1552. und verliesen die gesammten Schwarzburgischen Lande, bis auf den Leutenbergischen Antheil, Dero vier Edhnen, Graf Günthern, Hans Günthern, Wilhelm und Albrechten, allerseits gebohrnen Grafen zu Schwarzburg. So bald Sie die Regierung erlanget, so bald waren auch die beyden ältern Herren Grafen für sich und in Vormundschaft Dero noch unmiündigen Herren Brüdere, ganz unermüdet, die gesammten Unterherrschafftlichen Schwarzburgischen Lande besonders mit guten Gesezen zu versehen, wie die noch vorhandene Statuta der Städte Franckenhausen, Herzingen, Kelbra, Sondershausen, Greußen, u. a. m. mit mehrerern besagen. Schon anno 1553. am Donnerstage nach Conversionis Pauli bestätigten Sie zu Arnstadt die Ihnen vom Rath, Salzgräfen und Pfännerschafft zu Franckenhausen dargebohrne Salzordnung, und das darauf folgende Jahr die Verordnung wegen des Holzs Einkauuffs. In eben diesem 1554sten Jahre aber richteten sie besonders Ihr Augenmerck auf das bisherige und anno 1534. publicirte Stadtrecht. Sie bestätigten es samt den Privilegien des Raths und der Stadt in den gnädigsten Ausdruckungen; wie beygebender Extract mit mehrern besaget, den ich um deswillen alhier beizufügen kein Bedencken gefunden, weil er zu den Geschichten unsers Stadtrechts gehöret und wohl niemanden leicht bekannt ist. Er lautet also:

Wir Gunther vnnnd Hans Günther Grauen zu Schwarzburgk, Herrn zu Arnstadt vnnnd Sondershausen, vor vns vnd in Vormundschaft der Wolgebohrnen Herren Wilhelms vnd Herrn Albrechts,

XX

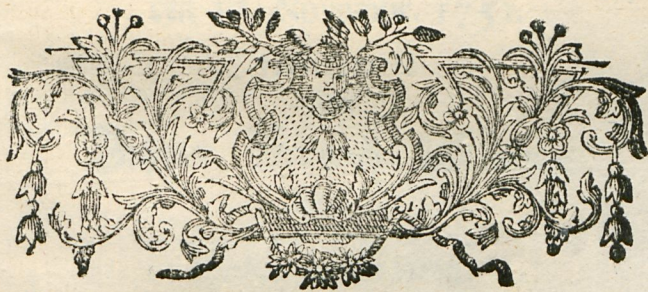
brechts,

brechts, auch grauen zu Schwarzburgk 2c. vnser
freundlichen Brudere, vnd thum kunth offentlich,
das vns die Ersame Weise Unsere liben getreuen
Burgemeistere, Ratemanne vnd Kemmerer zu
Franckenhausen vndertheniglich ersucht vnd geber-
then haben, ire Privilegia, Statuta, Gewohnheit
vnd Gerechtigkeit, damit sie vnd gemeine Stadt
von vnsern liben Hern Vatern, Vorfahren vnd
alldelthern Grauen zu Schwarzburgk 2c. seliger
vnd löblicher Gedechtnis, begnadet vnd begabet
sein, zu erneuern, zu bestettigen vnd zu confir-
miren; Als haben wir angesehen solch ire zimli-
che Bitte vnd darum des Raths vnd der Stadt
Privilegia, Statuta, Gewohnheit vnd Gerech-
tigkeit, so ferne die gemeinen Nusz forderlich, vn-
serer Herrschafft nicht schedelich, vnd sonst gut, ehr-
lich vnd billig sein, vorneuert, bestettiget vnd con-
firmiret. Thun das gegenwertiglichen in vnd mit
craftt dieses Briues 2c. 2c. Gescheen nach Christi
vnser liben Hern vnd einigen Erlösers vnd Sel-
igmachers geburt, Im Jare tausent Fünff huns-
dert Vier vnd funfzig Freitags Urbani den ers-
ten Mensis Junii.

Ob nun wohl also das vorige Stadtrecht vnser
Orts gnädigst confirmiret war, so sahe man doch wohl
ein,

ein, daß die Statuta vom Jahr 1534. nicht hinlänglich und deutlich genug waren, die vorkommenden Fälle hinlänglich zu entscheiden, und dannhero sehr nöthig und nützlich sey, auf eine vollständigere Sammlung und Verfassung hiesiger Statuten und Gewohnheiten bedacht zu seyn. Das 1557ste Jahr wurde zu dieser wichtigen Unternehmung ausgesetzet, und es wurden darinnen diejenigen Statuten verfertiget, die anno 1558. eröfnet wurden, und nach welchen wir uns noch jeko zu richten haben.

Es ist nicht wohl möglich, in dieser Abhandlung die besonderen Umstände, die hierbey vorgefallen, ausführlich zu beschreiben; Wannhero ich selbige bis zu einer andern Zeit versparen und zum Beschluß nur noch diesen kurzen Wunsch beyfügen will: Daß es dem Rathe, der Stadt und jedem Mitgliede derselben jederzeit wohl gehen möge. Franckenhäusen den 2. Dec. 1750.



Ein, das die Statuta vom Jahr 1554 nicht vollständig
und deutlich genug waren, die vorerwähnten Punkte zum
Nachdruck zu bringen, und demnach die nöthige und
erforderliche auf eine vollständige Ordnung und Ver-
fassung dieser Statuten und Gewerkschaften befohlen
zu sein. Das 1554te Jahr wurde in diese Zeitungen
übertragen, und es wurde in demselben
einigen Statuten verändert, die anno 1558 erklärt
wurden, und nach welchen wir uns noch jetzt in richten
sollen.

Es ist nicht zu verwehlen, in dieser Verbindung
die besondern Umständen, die bey der vorerwähnten
Zeit zu bestehen, und welche die Ursache ist zu einer
andern Zeit, und demnach die Veränderung, die
im letzten Statute gemacht ist: Das 2te dem Statute
die Gelehrten und andern Personen, die sich
sehen möge. Gewerkschaften im 2. Dec. 1750.



Pon ²⁴/₆ 80. 8

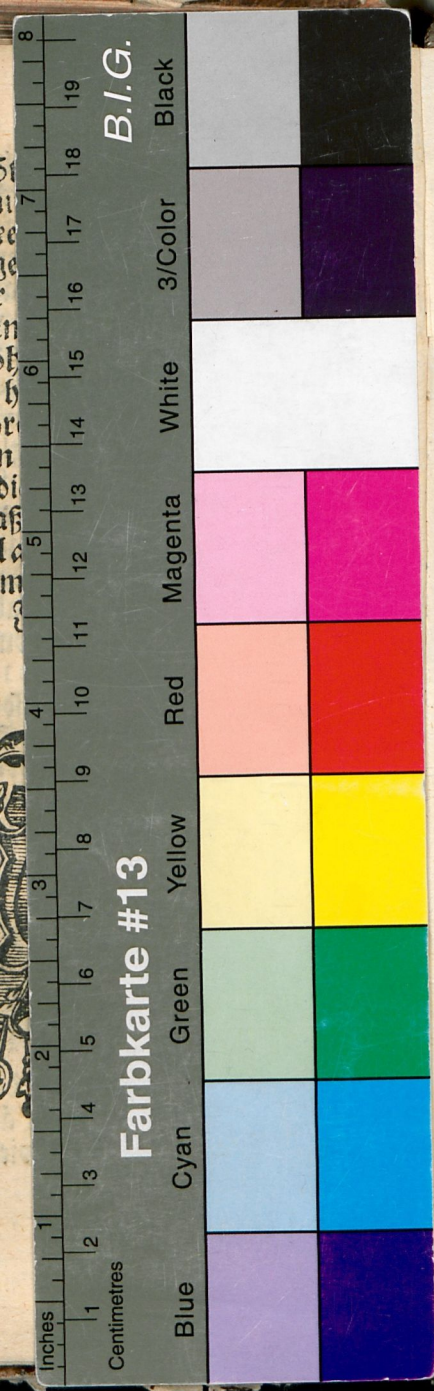
ULB Halle 3
002 710 218


S. 6.

ME







Die
Geschichte
des
Franckenhäusischen
Stadtrechts

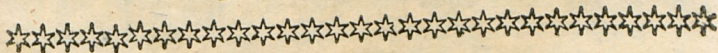
74
gesetzt
bey der
unterm 2. Decembr. 1750.
vorgefallenen

Rathsveränderung

fernerweit
fort

Johann Friedrich Kuldener,
Syndic.

Sünffte Abhandlung.



Franckenhausen,
gedruckt mit Keilschen Schriften.